

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/6406 –

Gigabit Infrastructure Act

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Rahmen des Politikprogramms Digitale Dekade hat die Europäische Kommission das Ziel ausgegeben, dass jeder europäische Haushalt bis 2030 über einen Gigabit-Anschluss verfügen soll. Im Zuge dessen hat die Europäische Kommission am 23. Februar 2023 ein Maßnahmenbündel zur Transformation des Konnektivitätssektors vorgestellt. Kern der Initiative ist ein Vorschlag für ein Gigabit-Infrastrukturgesetz, der sogenannte Gigabit Infrastructure Act (GIA) (eudoxap.bundestag.btg:8443/eudox/dokument?id=376000). Mit der Verordnung soll der Ausbau von Gigabit-Netzen in der gesamten EU beschleunigt und vergünstigt werden. Der GIA soll die Richtlinie zur Senkung der Breitbandkosten von 2014 (eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32014L0061&from=de) ersetzen. Durch den Entwurf einer Gigabit-Empfehlung sollen nationale Regulierungsbehörden Leitlinien zu den Bedingungen für den Zugang zu den Telekommunikationsnetzen von Betreibern mit beträchtlicher Marktmacht erhalten. Das dritte Element der Initiative ist eine Konsultation zur Zukunft des Telekommunikationssektors. Dabei soll nach Angaben der Europäischen Kommission ermittelt werden, welche Arten von Infrastrukturen in Europa künftig erforderlich sind und wie erforderliche Investitionen mobilisiert werden können, wobei auch darüber diskutiert werden soll, „in welchem Maße künftig alle Akteure, die vom digitalen Wandel profitieren, einen fairen Beitrag zu den Investitionen in die Konnektivitätsinfrastruktur leisten sollten“ (germany.representation.ec.europa.eu/news/schnelle-s-internet-fur-alle-kommission-legt-vorschlaege-fur-gigabit-konnektivitat-bis-2030-vor-2023-02-23_de#:~:text=Im%20Rahmen%20des%20Programms%20Europas,Konsultation%20zum%20Thema%20startet%20heute).

1. Welche Daten liegen der Bundesregierung zur Wirkung der Richtlinie zur Senkung der Breitbandkosten in Deutschland und den anderen EU-Staaten vor?

Die Bundesregierung verweist auf die Folgenabschätzung der EU-Kommission vom 23. Februar 2023 (abrufbar unter: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/gigabit-infrastructure-act-proposal-and-impact-assessment>). Darüber hinausgehende Daten liegen der Bundesregierung nicht vor.

2. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Europäischen Kommission, dass die uneinheitliche Umsetzung der Richtlinie zur Senkung der Breitbandkosten den flächendeckenden Ausbau von Gigabit-Netzen verhindert (ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/QANDA_23_986), und falls ja, warum, falls nein, warum nicht?

In der Bundesrepublik Deutschland hat die Umsetzung der Richtlinie 2014/61/EU über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation gemeinsam mit weiteren Vorgaben zur Beschleunigung des Breitbandausbaus im Telekommunikationsgesetz den flächendeckenden Ausbau von Gigabitnetzen gefördert. Die Bundesregierung hat mit der Gigabitstrategie einen Fahrplan beschlossen, der auf die flächendeckende Versorgung mit Glasfaseranschlüssen und dem neuesten Mobilfunkstandard überall dort, wo Menschen leben, arbeiten oder unterwegs sind, bis 2030 zielt. Zur Umsetzung der Richtlinie in anderen EU-Mitgliedstaaten und den möglichen Auswirkungen auf den flächendeckenden Ausbau von Gigabitnetzen dort liegen der Bundesregierung keine eigenen Informationen vor.

3. Unterstützt die Bundesregierung die EU-Kommission bei ihrem Vorhaben, die Revision der Richtlinie zur Senkung der Breitbandkosten mit dem Rechtsinstrument der Verordnung umzusetzen oder hält sie das Rechtsinstrument der Richtlinie in diesem Fall für zielführender?

Die Prüfungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

4. Welche vorgeschlagenen Maßnahmen des GIA gehen über bisherige nationale Regelungen Deutschlands hinaus (bitte einzeln auflisten), und inwiefern werden die Auslegung des europäischen Telekommunikationsindexes sowie die Umsetzung in den Vorgaben des Telekommunikationsgesetzes (TKG) durch den GIA beeinflusst?
5. Sind die im GIA vorgesehenen Maßnahmen nach Auffassung der Bundesregierung dazu geeignet, den Aufbau der physischen Infrastruktur an öffentlicher Infrastruktur zu erleichtern, und falls ja, warum, falls nein, warum nicht?
6. Sind die im GIA vorgesehenen Maßnahmen nach Auffassung der Bundesregierung dazu geeignet, den Bedarf an kostenintensiven Tief- und Hochbauarbeiten für den Aufbau von modernen Breitbandnetzen zu verringern, und falls ja, warum, falls nein, warum nicht?
7. Sind die im GIA vorgesehenen Maßnahmen nach Auffassung der Bundesregierung dazu geeignet, Genehmigungsanträge zu vereinfachen, vollständig zu digitalisieren und Verzögerungen bei der Erteilung von Genehmigungen zu verringern, und falls ja, warum, falls nein, warum nicht?
9. Sind die im GIA vorgesehenen Maßnahmen nach Auffassung der Bundesregierung dazu geeignet, den ökologischen Fußabdruck elektronischer Kommunikationsnetze zu verringern, und falls ja, warum, falls nein, warum nicht?
11. Unterstützt die Bundesregierung das Vorhaben des GIA, dass Anträge für den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen, die nicht innerhalb von vier Monaten beantwortet werden, als stillschweigend genehmigt gelten sollen (ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/QANDA_23_986)?

12. Welche rechtlichen Auswirkungen hat nach Einschätzung der Bundesregierung das Vorhaben des GIA, dass auch Sendemastbetreiber künftig als „Netzbetreiber“ definiert werden sollen?
14. Welche Auswirkungen haben die im GIA vorgeschlagenen Zugangsverpflichtungen zu bestehenden physischen Infrastrukturen im Hinblick auf den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen für die noch junge Branche der Sendemastbetreiber nach Auffassung der Bundesregierung, und welche Auswirkungen erwartet die Bundesregierung für Markteintritte von Unternehmen in den Mobilfunkmarkt?
17. Ist in dem GIA-Entwurf aus Sicht der Bundesregierung das Austarieren von IT-Sicherheitsinteressen sowie von Veröffentlichungspflichten bezüglich der existierenden Netzinfrastruktur sowie geplanten Verlegungen neuer Netze zu ihrer Zufriedenheit gelungen oder nicht (bitte begründen)?
22. Sollte der GIA nach Auffassung der Bundesregierung Vorgaben zum Umgang mit möglichen Überbauvorhaben machen?
26. Ist nach Ansicht der Bundesregierung die in Artikel 6 des Vorschlags zur Gigabit-Infrastrukturverordnung vorgesehene „zentrale Informationsstelle“ bereits durch das Gigabit-Grundbuch abgedeckt?
27. Wenn Artikel 2 Absatz 2b des Vorschlags zur Gigabit-Infrastrukturverordnung der Anwendungsbereich der Verordnung auch auf Teile ausgeweitet wird, die nicht Teil eines Netzes sind und sich im Eigentum oder unter der Kontrolle öffentlicher Stellen befinden, wozu „Gebäude oder Gebäudeeingänge sowie sonstige Objekte, einschließlich Straßenmobiliar wie Lichtmasten, Verkehrsschilder, Verkehrsampeln, Reklametafeln sowie Bus- und Straßenbahnhaltestellen und U-Bahnhöfe“ gehören, wie bewertet die Bundesregierung diese Ausweitung des Anwendungsbereichs, und wie werden Länder und Kommunen an dem EU-Gesetzgebungsverfahren beteiligt?
28. Wenn in Artikel 7 Absatz 1 des Vorschlags zur Gigabit-Infrastrukturverordnung steht: „Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass alle Vorschriften über die Bedingungen und Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen, einschließlich Wegerechten, die für den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen erforderlich sind, in ihrem gesamten Hoheitsgebiet einheitlich sind.“, wird die Bundesregierung folglich einheitliche Vorgaben für die gesamte Bundesrepublik Deutschland machen, und wie werden Länder und Kommunen bezugnehmend darauf an dem EU-Gesetzgebungsverfahren beteiligt?
29. Wenn in Artikel 7 Absatz 8 steht: „Die Kommission legt im Wege eines Durchführungsrechtsakts die Kategorien des Aufbaus von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen fest, die keinem Genehmigungsverfahren im Sinne dieses Artikels unterliegen sollen.“, wie werden Länder und Kommunen bezugnehmend darauf an dem EU-Gesetzgebungsverfahren beteiligt?

Die Fragen 4 bis 7, 9, 11, 12, 14, 17, 22 und 26 bis 29 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung prüft gegenwärtig den Vorschlag der EU-Kommission für eine Gigabit-Infrastrukturverordnung. Eine abschließende Bewertung ist derzeit noch nicht möglich.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass alle EU-Maßnahmen aus dem Konnektivitäts-Paket der EU-Kommission, die in der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/6406 adressiert werden, namentlich der Entwurf der Gigabit-Infrastrukturverordnung, der Entwurf der Gigabit-Empfehlung und die Konsultation zur Zukunft des elektronischen Kommunikationssektors und seiner Infrastruktur, sich derzeit noch im Verfahren befinden und nicht abgeschlossen sind. Der Entwurf der Gigabit-Infrastrukturverordnung wird derzeit im Rat und Europäischem Parlament verhandelt. Der Entwurf der Gigabit-Empfehlung wurde an das Gremium europäischer Regulierungsstellen für die elektronische Kommunikation (GEREK) zwecks Stellungnahme übermittelt. Die Stellungnahme von GEREK wurde am 5. Mai 2023 veröffentlicht: <https://www.berec.europa.eu/en/document-categories/berec/opinions/berec-opinion-on-the-draft-gigabit-recommendation>. Die Konsultation zur Zukunft des elektronischen Kommunikationssektors läuft bis zum 19. Mai 2023. Die Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung ist hierzu noch nicht abgeschlossen.

Die Länder werden nach dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) beteiligt. Darüber hinaus werden Gespräche mit den Länderarbeitskreisen und den kommunalen Spitzenverbänden geführt.

Eine Verordnung hat allgemeine Geltung, ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Die Mitgliedstaaten haben ihre uneingeschränkte Anwendbarkeit durch geeignete innerstaatliche Maßnahmen zu gewährleisten. Kollidierende nationale Bestimmungen sind erforderlichenfalls aufzuheben oder abzuändern.

8. Inwiefern wird nach Einschätzung der Bundesregierung die im GIA vorgesehene Pflicht zu national einheitlichen und digitalen Genehmigungsverfahren die Einführung und Umsetzung des im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes (OZG) entwickelten Breitbandportals beeinflussen?

Das Breitbandportal ist bereits in Betrieb und auf die digitale, medienbruchfreie Beantragung und Bearbeitung von Verwaltungsleistungen gemäß § 127 Absatz 1 bis 3, 6 bis 8 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) ausgerichtet. Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 des GIA-Entwurfs betrifft die rechtliche Ebene, während das Breitbandportal eine technische Lösung anbietet. Gleiches gilt für die grundsätzliche Pflicht zu digitalisierten Genehmigungsverfahren.

10. Wie lange dauern nach Kenntnis der Bundesregierung die Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen für den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen in Deutschland im Schnitt?

Eine systematische Messung der Dauer von Genehmigungsverfahren, die im Zusammenhang mit dem Breitbandausbau erforderlich sind, liegt der Bundesregierung nicht vor. Im Übrigen hängt die Genehmigungsdauer von verschiedenen Einflussfaktoren ab, so dass eine allgemeingültige Aussage hierzu nicht getroffen werden kann.

13. In welchen EU-Ländern und seit wann gibt es für Sendemastbetreiber nach Kenntnis der Bundesregierung bereits Verpflichtungen, Zugang zu ihren physischen Infrastrukturen im Hinblick auf den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen zu gewähren?

In Dänemark existiert nach Kenntnis der Bundesregierung ein Mastengesetz, das darauf abzielt, die Nutzung bestehender Masten und hoher Bauwerke für den Aufbau von Antennen zu ermöglichen. Das Mastengesetz ist älter als die Kostenreduzierungsrichtlinie. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine eigenen Informationen vor.

15. Wie bewertet die Bundesregierung die im GIA vorgesehene Mitverlegungspflicht bei der Verlegung von Glasfaserkabeln, und welche Auswirkungen prognostiziert die Bundesregierung für die Wirtschaftlichkeit von Glasfaserkabelverlegungen?
16. Sieht die Bundesregierung es als ausreichend an, dass ein zur Verfügungstellen eines Dark Fiber den in Rede stehenden Mitverlegungsanspruch aufheben kann, oder sollte dies aus Sicht der Bundesregierung auch für das Angebot eines Bitstrom-Produkts gelten?
18. Sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass Unternehmen der öffentlichen Hand künftig beim Glasfaserkabelausbau durch Mitverlegungspflichten benachteiligt werden?
21. Teilt die Bundesregierung die Befürchtung von Branchenverbänden, dass der GIA Anreize für den strategischen Doppelausbau von Glasfaserkabelnetzen setzt (www.brekoverband.de/aktuelles/news/pressemitteilungen/breko-pressestatement-zum-gigabit-infrastructure-act-entwurf-der-europaeischen-kommission/)?

Die Fragen 15, 16, 18 und 21 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 4 bis 7, 9, 11, 12, 14, 17, 22 und 26 bis 29 verwiesen.

Die Bundesregierung wird sich im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses auf EU-Ebene dafür einsetzen, dass der im TKG vorgesehene Standard an Überbauschutz erhalten bleibt.

19. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass höhere Kupfer-TAL-Entgelte den Glasfaserkabelausbau unterstützen, und welche Auswirkungen hätte eine europäische Vorgabe in diesem Bereich auf die aktuell geltende Festlegung des deutschen Kupfer-TAL-Entgeltes durch die Bundesnetzagentur?

Im Jahr 2022 wurden die Entgelte für Kupfer-Teilnehmeranschlussleitung (Kupfer-TAL) langfristig bis 30. Juni 2032 genehmigt. Die Genehmigung sieht 2027 eine moderate Preissteigerung vor. Die Genehmigung ist bestandskräftig und bietet den Marktakteuren einen verlässlichen Rahmen für die Glasfasermigration.

20. Welcher Zeitplan ist nach Kenntnis der Bundesregierung für die Verabschiedung des GIA vorgesehen?

Die schwedische Ratspräsidentschaft hat den Mitgliedstaaten am 3. Mai 2023 den Entwurf eines Fortschrittsberichts übermittelt. Der Fortschrittsbericht soll am 2. Juni 2023 im Rat „Verkehr, Telekommunikation und Energie“ angenommen werden. Das Europäische Parlament hat die Mandatserteilung für den Berichterstatter zur Gigabit-Infrastrukturverordnung für das vierte Quartal 2023 vorgesehen. Darüber hinaus ist der Bundesregierung kein weitergehender Zeitplan bekannt.

23. Wie beurteilt die Bundesregierung die Gigabit-Empfehlung?

Der Entwurf der Gigabit-Empfehlung steht in starker Kontinuität der Vorgaben aus der Next Generation Access (NGA)-Empfehlung (2010/572/EU) und der Nichtdiskriminierungs-Empfehlung (2013/466/EU) der EU-Kommission. Ein Fokus liegt dabei auf Empfehlungen, die das Regulierungsziel des Ausbaus von VHCN-Netzen verfolgen. Die Bundesregierung unterstützt grundsätzlich die Verfolgung dieser Zielsetzung unter gleichzeitiger Berücksichtigung der übrigen relevanten Regulierungsziele aus Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2018/1972/EU.

24. Welche Unternehmen, Verbände und zivilgesellschaftlichen Vertreter hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) am 24. März 2023 bezüglich einer möglichen Infrastrukturabgabe für Over-the-Top-Anbieter (OTT) eingeladen ([background.tagesspiegel.de/digitalisierung/infrastrukturabgabe-wie-koennte-eine-regulierung-aussehen](https://www.tagesspiegel.de/digitalisierung/infrastrukturabgabe-wie-koennte-eine-regulierung-aussehen/))?

Eingeladen waren mehr als 30 Akteure aus betroffenen Wirtschafts- und Gesellschaftsbereichen: die Telekommunikationsbranche, inklusive Netzbetreibern und Verbänden, die Bundesnetzagentur, Inhalteanbieter, Medienorganisationen, Verbraucherorganisationen sowie Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft und Gewerkschaft.

25. Welche Ergebnisse erzielte diese Anhörung, und welche zuvor unbekannt Informationen hat die Bundesregierung auf dieser Veranstaltung gewonnen?

Die Anhörung diente dazu, die Position der verschiedenen Interessenträger zum Thema Netzkostenbeteiligung und ihre Argumente in Erfahrung zu bringen.

